

# ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

vom 28. August 2008

in der Fassung vom 31. Mai 2018

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Ordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Organe und Ausschüsse nach §§ 10 (5) und 12 (1) Nr. 15 ABKG, der Arbeitskreise nach § 6 a Satz 1 Satzung sowie der Mitglieder der Delegiertenversammlung nach § 3 (6) Satzung Versorgungswerk.
- (2) Entschädigungen für Tätigkeiten richten sich nach § 2 dieser Ordnung. Die Aufwendungen für Fahrtkosten, Übernachtungen und sonstige Auslagen werden nach § 3 erstattet.
- (3) Die Zahlungen erfolgen von Amts wegen oder auf Antrag auf ein anzugebendes Konto, in der Regel nach Abschluss eines Quartals.
- (4) Auf Entschädigung kann verzichtet werden. Entsprechende Erklärungen sind schriftlich für das jeweilige Kalenderjahr vor Ende des 1. Quartals an die Geschäftsstelle abzugeben.
- (5) Bei Irrtümern ist die Kammer berechtigt, aufzurechnen oder zurückzufordern.

## § 2 Entschädigungen für Auslagen und Zeitversäumnis

- (1) Vertreterversammlung (§§ 10 und 11 ABKG)

Entschädigt wird die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Aufgaben während der Mandatszeit für Mitglieder der Vertreterversammlung mit 121,00 Euro/Teilnahme an einer Sitzung der Vertreterversammlung.

- (2) Vorstand (§§ 10 und 13 ABKG)

1. Die Entschädigung erfolgt pauschal für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten im Rahmen der Vorstandsarbeit laut Geschäftsverteilungsplan mit

- 2.662,00 Euro/Monat für die Präsidentin/den Präsidenten,
- 1.210,00 Euro/Monat für die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten,
- 799,00 Euro/Monat für die weiteren Vorstandsmitglieder.

2. Zusätzlich werden die Aufwendungen für die regelmäßige normale Nutzung der eigenen Kommunikationsmittel und Fahrzeuge etc. monatlich pauschal und ohne weiteren Nachweis erstattet mit

- 423,50 Euro/Monat für die Präsidentin/den Präsidenten,
- 320,00 Euro/Monat für die Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitglieder.

(3) Eintragungsausschuss (§§ 10 und 28 ABKG)

Entschädigt wird mit

- 242,00 Euro/Sitzung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung,
- 151,00 Euro/Sitzung für jedes beisitzende Mitglied.

(4) Schlichtungsausschuss (§§ 10 und 14 ABKG)

1. Entschädigt wird die Teilnahme an der Schlichtungsverhandlung (§ 5 SchlichtO) und die Mitwirkung an der Schlichtungsempfehlung (§ 6 SchlichtO) mit

- 242,00 Euro/Sitzung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung,
- 151,00 Euro/Sitzung für jedes beisitzende Mitglied.

2. Entschädigt wird die Teilnahme an der Vorberatung über den Annahmebeschluss (§ 4 Abs. 4 SchlichtO) mit

- 121,00 Euro/Sitzung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung,
- 73,00 Euro/Sitzung für jedes beisitzende Mitglied.

(5) Tätigkeit als Ausschussmitglied (§§ 10 und 12 (1) Nr. 14 ABKG) bzw. Arbeitskreismitglied (§ 6 a Satz 1 Satzung)

1. Entschädigt wird mit

- 42,00 Euro/Sitzung.

2. Zusätzlich werden die Aufwendungen der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung pauschal und ohne weiteren Nachweis ersetzt mit

- 60,50 Euro/Sitzung.

3. Aktivitäten außerhalb von Ausschuss- bzw. Arbeitskreis-Sitzungen können nach § 2 (9) Nr. 3 entschädigt werden.

(6) Tätigkeit bei der Bestellung von Sachverständigen

Entschädigt werden die Mitglieder eines Fachgremiums zur Überprüfung der besonderen Sachkunde von antragstellenden Personen auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zur/zum Sachverständigen

- für die Prüfung der eingereichten Nachweise (Gutachten etc.) und die Vorbereitung der Sitzung pauschal mit 275,00 Euro/antragstellende Person,
- für die Teilnahme an der Sitzung des Fachgremiums pauschal mit 121,00 Euro/antragstellende Person.

(7) Tätigkeit in berufsgerichtlichen Verfahren

Die/der von der Senatsverwaltung für Justiz bestellte Untersuchungsführer/Untersuchungsführer, oder deren/dessen Stellvertretung, wird für die Untersuchung und den Untersuchungsbericht (§ 26 Berliner Kammergesetz) pauschal entschädigt mit

- 151,00 Euro/Tag der Anhörung,
- 60,50 Euro/Bürokosten einschließlich der Zustellungsauslagen.

(8) Tätigkeit im Versorgungswerk

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes werden mit 121,00 Euro/Sitzung entschädigt. Die Zahlungen erfolgen durch das Versorgungswerk je Sitzung.

(9) Sonstige Entschädigungen

1. Die Entschädigung für Mitglieder der Prüfungskommissionen (§ 4 Abs. 6 ABKG i. V. mit § 7 der Eintragsordnung) beträgt 242,00 Euro für jedes Mitglied; die Entschädigung für jede Aufsichtsperson bei der Durchführung der schriftlichen Prüfungen beträgt je Prüfungstag 56,00 Euro.
2. Entschädigt wird die nachgewiesene Tätigkeit der/des Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung des Eintragungsausschusses und des Schlichtungsausschusses außerhalb von Sitzungen mit
  - 36,00 Euro/Stunde.
3. Entschädigt werden sonstige, ehrenamtliche Tätigkeiten, wenn sie vom Vorstand vorher genehmigt wurden, mit
  - 36,00 Euro/Stunde, jedoch maximal 121,00 Euro/Tag.
4. Entschädigt wird die ehrenamtliche Betreuung/Begleitung eines Vergabeverfahrens/Wettbewerbes mit
  - 302,50 Euro/Verfahren.

(10) Fahrzeiten werden nicht entschädigt.

### § 3 Erstattung von Aufwendungen

(1) Fahrtkosten

Erstattet werden nachgewiesene Auslagen für

|            |   |
|------------|---|
| Bahnfahrt: | 2. Klasse   |
| Flug:      | Normaltarife/Touristenklasse  |
| Bus:       | Normaltarife  |
| Taxi:      | Nur, soweit andere Verkehrsmittel nicht verfügbar sind oder ihre Benutzung unzumutbar ist |
| PKW:       | 0,30 Euro/Kilometer   |

(2) Übernachtungskosten

Ohne Nachweis: Pauschal 34,00 Euro/Übernachtung

(3) Abrechnung

Der Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Reise unter Vorlage aller Belege bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungsordnung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.
- (2) Der Vorstand ist befugt, Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten jederzeit zu berichtigen.